

§ 458 Beseitigung von Rechten Dritter

¹Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. ²Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Insolvenzverwalter erfolgt.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

- 1 § 458 regelt auf der Grundlage eines Ausschlusses der gewöhnlichen Mängelhaftung abschließend die Rechtsmängelhaftung des Käufers und Wiederverkäufers¹. Die Beweislastverteilung wegen Bestandes störender Rechte Dritter entspricht derjenigen beim gewöhnlichen Kauf. Sie liegt damit betreffend eine Gestattung von Belastungen beim Wiederverkäufer². Betreffend störende Abweichung vom Geschuldeten hängt sie vom Fortschritt der Vertragsdurchführung ab; bis zum Gefahrübergang ist der Wiederverkäufer beweisbelastet, danach der Wiederkäufer³.

1 MK-BGB/Westermann, § 457 Rn 4.

1 Siehe MK-BGB/Westermann, § 458 Rn 1, und oben § 457 Rdn 5.

2 Entsprechend dem oben § 435 Rdn 5 Ausgeführten.

3 S oben § 435 Rdn 8 ff.

1 Baumgärtel, in: Baumgärtel, 2. Aufl., § 500 Rn 1.

2 Staudinger/Mader/Schermaier (2014), § 459 Rn 4.